

Statkraft zum Stakeholder-Dialog EEG-Verordnung grüner Wasserstoff

Wir begrüßen den Fokus des BMWi auf die Erstellung einer (erstmalig) kleinen Lösung mit eher „weichen“ Regelungen für die Strombezugskriterien. Dies ermöglicht eine zielgerichtete und zügige Erlangung des Markthochlaufs für grünen Wasserstoff.

Zu folgenden Punkten haben wir Anmerkungen:

1. Unterscheidung Stromanforderung BESAR § 64 EEG und EEG-Umlagebefreiung § 69b EEG:

Wir erachten eine Differenzierung im Hinblick auf die Stromanforderungen zwischen der BESAR gemäß § 64 EEG und der Komplettbefreiung gemäß § 69b EEG als notwendig. Die Befreiung über die BESAR sieht nur eine teilweise Befreiung unter einem hohen administrativen Aufwand vor. Dieser höhere Aufwand sowie die vorhandenen EEG-Zahlungen sollten mit vereinfachten Strombezugskriterien kompensiert werden. Die vom BMWi vorgeschlagene Unterscheidung z.B. auf Basis des Anteils von Ü20-Anlagen, begrüßen wir. Dies sollte auch bei den übrigen Kriterien mit weicheren Regelungen zum Strombezug berücksichtigt werden.

2. Ankerkennung ausländischer Herkunftsnachweise:

Für den Nachweis über die erneuerbaren Energien sollten auch ausländische Herkunftsnachweise (nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Deutschland) berücksichtigt werden. Ansonsten erfolgt die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nicht diskriminierungsfrei. Einer rein nationalen oder regional beschränkten Herkunftsnachweis-Anerkennung würde auch widersprechen, dass in der nationalen Wasserstoffstrategie Importe aus z.B. Marokko etc. vorgesehen werden. Dies ist für einen Markthochlauf notwendig. Die Nutzung von im Ausland produzierten Erneuerbaren Energien dürfen gegenüber den inländischen Regelungen nicht benachteiligt werden.

3. Keine zeitliche Befristung der kleinen Lösung:

Die Anwendung der kleinen Lösung sollte nicht zeitlich befristet sein. Erst wenn der Markthochlauf erreicht ist, kann man über weitere Einschränkungen nachdenken. Bestandsschutz ist hierbei jedoch zwingend erforderlich. Andernfalls würde der Markthochlauf durch zu starke Eingrenzungen nicht erreicht werden. Möglich wäre die Formulierung einer „regelmäßigen Überprüfung“.

4. Regionalität/Systemdienlichkeit:

Das im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber beschriebene Wasserstoffnetz wird bis 2030, und für Süddeutschland auch darüber hinaus, nicht flächendeckend ausgebaut sein. Es muss jedoch auch möglich sein, in „Nicht-Küstenregionen“ Elektrolyseure zu betreiben und die dort ansässige Industrie mit grünem H₂ zu versorgen. Die Regionalitätsbeschränkungen und Ansprüche an die Systemdienlichkeit dürfen dies nicht verhindern.

5. Begrenzung auf maximale Volllaststunden:

Die maximale Anzahl von Volllaststunden, welche eine systemdienliche Fahrweise abbilden, dürfen zeitlich nicht pauschal und vorab festgelegt werden. Sie können regional sehr unterschiedlich sein und insgesamt auch über 4.000 Vollbenutzungsstunden liegen. Weiterhin würde gerade vor Eintritt der zu erwartenden Kostendegression der Elektrolyseure diese Beschränkung die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs der Elektrolyse-Anlagen noch weiter verschlechtern.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.000 Mitarbeiter in 17 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de